

# **Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)**

vom ...[Version 11 vom 20.11.06; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

gestützt auf die Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben b und c sowie Artikel 41 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes<sup>1</sup>

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Nachweis der theoretischen Vorbildung**

### **Art. 1**           Hochschulausbildung

Voraussetzung für das Staatsexamen und den Erwerb des Patents ist einer der folgenden Hochschulabschlüsse:

- a. Master einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), einer anerkannten schweizerischen Universität oder einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule;
- b. einem Master nach Buchstabe a gleichwertiger Hochschulabschluss;
- c. Bachelor einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), einer anerkannten schweizerischen Universität oder einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule mit Zusatzausbildung.

### **Art. 2**           Theoretische Prüfung

<sup>1</sup> Der Nachweis der theoretischen Vorbildung wird zusätzlich zur Hochschulausbildung nach Artikel 1 durch das Bestehen einer theoretischen Prüfung auf universitärem Niveau mit folgenden Modulen und den zugehörigen Fächern geleistet:

- a. Wissenschaftliche Grundlagen:
  1. Mathematik;
  2. Geometrie;
  3. Physik.
- b. Geomatik:
  1. geodätische Grundlagen;
  2. geodätische Mess- und Auswertemethoden;

SR ...

<sup>1</sup> SR ...

3. Fehlertheorie und Ausgleichsrechnung.
- c. Informationstechnologie:
  1. Informatik-Grundlagen;
  2. geografische Informationssysteme.
- d. Vermessung der Schweiz:
  1. Landesvermessung;
  2. amtliche Vermessung.
- e. Landmanagement:
  1. Raumordnung und Raumentwicklung;
  2. Landumlegung und Bodenordnung;
  3. Immobilien- und Bodenbewertung.
- f. Schweizerisches Recht:
  1. Allgemeine Rechtskunde;
  2. Verwaltungsrecht;
  3. Sachen- und Bodenrecht;
  4. Vermessungs- und Geoinformationsrecht;
  5. Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht.
- g. Unternehmensführung:
  1. Betriebswirtschaft;
  2. Projektführung.
- h. Sprachen und Kultur der Schweiz (Niveau gymnasialer Maturitätsausweis):
  1. erste Landessprache (entsprechend Erstsprache Maturitätsprüfung);
  2. zweite Landessprache (entsprechend Fremdsprache Maturitätsprüfung);
  3. Geografie der Schweiz;
  4. Geschichte und Staatskunde der Schweiz.

<sup>2</sup> Der Prüfungsstoff der Fächer entspricht in der Regel den Lehrinhalten für vergleichbare Fächer an einer ETH. Die Geometerkommission führt eine Konkordanzliste.

<sup>3</sup> Die Anforderungen der theoretischen Prüfungen entsprechen in der Regel den Anforderungen von ETH-Prüfungen für vergleichbare Fächer.

<sup>4</sup> Die Geometerkommission kann für einzelne Fächer abweichende Stoffinhalte oder Anforderungen festlegen.

### **Art. 3** Befreiung von der Prüfung

<sup>1</sup> Wer über einen Maturitätsausweis verfügt, ist von den Prüfungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h befreit, sofern die Ausbildung die entsprechenden Fächer auf dem Niveau der eidgenössischen Maturitätsprüfung einschliesst.

<sup>2</sup> Wer über einen Hochschulabschluss nach Artikel 1 verfügt, kann auf Antrag von einzelnen Fächern der theoretischen Prüfung befreit werden, wenn gewährleistet ist,

dass in den entsprechenden Fächern eine theoretische Vorbildung vorliegt, die den Anforderungen von Artikel 2 Absätze 2 – 4 entspricht.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission legt die Kriterien zur Prüfungsbefreiung in einer Weisung fest.

#### **Art. 4** Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup> Die ETH führen die theoretische Prüfung im Auftrag der Geometerkommission durch. Die Prüfungsreglemente der ETH gelten sinngemäss, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

<sup>2</sup> Die Geometerkommission kann die Durchführung der theoretischen Prüfung oder der Prüfungen in einzelnen Fächern an andere Hochschulen oder an einzelne Expertinnen und Experten übertragen.

#### **Art. 5** Zulassung

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur theoretischen Prüfung erfolgt schriftlich bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

<sup>2</sup> Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. die Studenausweise einschliesslich die Ausweise aller bisher bestandenen Prüfungen in einzelnen Fächern;
- b. der gymnasiale Maturitätsausweis oder der Berufsmaturitätsausweis, soweit vorhanden;
- c. der Antrag auf Befreiung von der Prüfung in einzelnen Fächern unter Angabe der Fächer und Beilage der entsprechenden Prüfungsnachweise (Art. 3 Abs. 2).

<sup>3</sup> Die Geometerkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, insbesondere über:

- a. die Anerkennung des Hochschulabschlusses;
- b. die Befreiung von der Prüfung in einzelnen Fächern;
- c. die noch abzulegenden Prüfungen (Prüfungsplan).

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid schriftlich der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.

#### **Art. 6** Ergebnis

<sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten, welche die Prüfung abgenommen haben, stellen das Prüfungsergebnis in den einzelnen Fächern zuhanden der Geometerkommission fest.

<sup>2</sup> Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen werden nach folgender Skala bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

6 = sehr gut

5 = gut

- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

<sup>3</sup> Die Noten von Prüfungen in einzelnen Fächern, die erlassen wurden, werden bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses wie folgt berücksichtigt:

- a. Die Noten von Prüfungen an der ETH werden berücksichtigt und bei unterschiedlicher Notenskala umgerechnet. Die Geometerkommission kann festlegen, dass für einzelne Wahlfächer der ETH die individuelle Bewertung einer Semesterleistung ebenfalls als abgelegte Prüfung anerkannt wird.
- b. Die Noten der übrigen erlassenen Prüfungen werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem für die Berechnung berücksichtigten Modul nach Artikel 2 Absatz 1 der Notendurchschnitt aller Fächer mindestens 4,0 beträgt.

<sup>5</sup> Die Geometerkommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung und hält fest, ob die theoretische Vorbildung erfüllt ist.

<sup>6</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet die Noten und den Entscheid der Geometerkommission schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten.

## **Art. 7** Wiederholung

<sup>1</sup> Wird die theoretische Prüfung nicht bestanden, so können die Prüfungen in einzelnen Fächern einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholt werden in einem nicht bestandenen Modul die Prüfungen in denjenigen Fächern, welche mit weniger als 4,0 bewertet wurden.

<sup>3</sup> Die Befreiung von Prüfungen gilt auch bei der Wiederholung.

## **2. Abschnitt: Staatsexamen**

### **Art. 8** Voraussetzungen

Zum Staatsexamen wird zugelassen, wer:

- a. eine genügende theoretische Vorbildung nachweist, und;
- b. über eine mindestens zweijährige, stufengerechte Berufspraxis im Bereich der vier Themenkreise des Staatsexamens verfügt.

### **Art. 9** Gegenstand

<sup>1</sup> Das Staatsexamen ist eine anwendungsorientierte Prüfung in folgenden Themenkreisen:

- a. *Amtliche Vermessung*: insbesondere Organisation und Verfahren der amtlichen Vermessung; öffentliches Beschaffungswesen; Grundbuch-, Vermessungs- und Geoinformationsrecht;
- b. *Geomatik*: insbesondere geodätische Grundlagen; Mess- und Auswertemethoden; Modellbildung, Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten; Datenanalyse; Visualisierung.
- c. *Landmanagement*: insbesondere Raumordnung und Raumentwicklung; Landumlegung und Bodenordnung; Immobilien- und Bodenbewertung; Sachen- und Bodenrecht; Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht.
- d. *Unternehmensführung*: insbesondere Betriebsführung; Projektführung; Ausbildungswesen; Standesregeln; Berufsverbände; öffentliches und privates Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht.

<sup>2</sup> Die Geometerkommission legt den Prüfungsstoff im Einzelnen fest.

#### **Art. 10** Durchführung des Staatsexamens

<sup>1</sup> Die Geometerkommission führt das Staatsexamen durch.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Das Staatsexamen wird einmal jährlich durchgeführt. Zeitpunkt der Durchführung und Anmeldetermin werden im Bundesblatt und in geeigneten Fachorganen veröffentlicht.

#### **Art. 11** Zulassung

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Staatsexamen erfolgt innert der im Bundesblatt veröffentlichten Frist schriftlich bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

<sup>2</sup> Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. der Lebenslauf, einschliesslich Angaben über Ausbildung und Berufspraxis;
- b. der Nachweis einer genügenden theoretischen Vorbildung.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, legt das Prüfungsprogramm fest und bietet die Kandidatin oder den Kandidaten zur Prüfung auf.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid und das Aufgebot schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten.

#### **Art. 12** Verhinderung

<sup>1</sup> Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, meldet sie oder er dies unverzüglich der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und reicht ein Arztzeugnis oder eine entsprechende Bestätigung ein.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Geometerkommission entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob das Staatsexamen fortgesetzt werden kann. Dieser Zwischenentscheid ist abschliessend.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission entscheidet, wie weit Prüfungsergebnisse angerechnet werden.

<sup>4</sup> Bei Abwesenheit oder Abbruch ohne wichtigen Grund ist das Staatsexamen nicht bestanden.

### **Art. 13** Ergebnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geometerkommission sowie die Expertinnen und Experten, die beim Staatsexamen mitgewirkt haben, stellen für jeden Themenkreis fest, ob das Examen bestanden oder nicht bestanden ist.

<sup>2</sup> Das Staatsexamen gilt als bestanden, wenn die Prüfung in jedem der vier Themenkreise bestanden ist.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission entscheidet über das Bestehen des Staatsexamens. Sie begründet ihren Entscheid, wenn das Staatsexamen nicht bestanden wurde.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten.

<sup>5</sup> Bei bestandenem Examen stellt die Eidgenössische Vermessungsdirektion zusätzlich ein Diplom aus. Dieses berechtigt zum Führen des Titels „Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer“.

### **Art. 14** Wiederholung

<sup>1</sup> Das Staatsexamen kann einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholt werden nur Themenkreise, welche nicht bestanden wurden.

### **Art. 15** Unlauterkeit

<sup>1</sup> Die Geometerkommission kann das Staatsexamen als nicht bestanden erklären, wenn:

- a. die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- b. während des Staatsexamens unerlaubte Mittel verwendet wurden.

<sup>2</sup> Wird die Unlauterkeit erst nach Ausstellung des Diploms bekannt, kann die Geometerkommission das Diplom widerrufen.

### 3. Abschnitt: Register und Patent

#### Art. 16 Voraussetzungen

<sup>1</sup> In das Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Register) können Personen eingetragen werden, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> Einzige fachliche Voraussetzung ist das Bestehen des Staatsexamens.

<sup>3</sup> Es müssen folgende persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Person muss handlungs- und urteilsfähig sein;
- b. es dürfen keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen wegen Handlungen, die mit der Ausübung des Geometerberufs unvereinbar sind und deren Eintragung im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c. die Person muss fähig sein, den Geometerberuf eigenverantwortlich auszuüben.

#### Art. 17 Eintragung

<sup>1</sup> Die Eintragung in das Register erfolgt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Eintragung ist zuhanden der Geometerkommission an die Eidgenössische Vermessungsdirektion zu richten. Dem Antrag sind folgende Urkunden beizulegen:

- a. Kopie des Diploms des Staatsexamens;
- b. Auszug aus dem Strafregister;
- c. Leumundzeugnis der Wohnsitzgemeinde, das auch die Handlungsfähigkeit bescheinigt;
- d. eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der Befähigung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission entscheidet über die Eintragung. Eine Verweigerung der Eintragung ist zu begründen.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid schriftlich der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.

#### Art. 18 Löschung

<sup>1</sup> Die Geometerkommission verfügt die Löschung aus dem Register wenn:

- a. die Voraussetzungen zur Eintragung nicht mehr erfüllt sind;
- b. aus disziplinarischen Gründen ein Berufsverbot anordnet wird;
- c. die betreffende Person die jährliche Registergebühr nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt;
- d. die betreffende Person die Löschung beantragt.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid schriftlich der betreffenden Person.

<sup>3</sup> Rechtskräftige Verfügungen über die Löschung werden im Bundesblatt veröffentlicht und der für die Vermessungsaufsicht zuständigen kantonalen Behörde mitgeteilt.

#### **Art. 19**            Inhalt

<sup>1</sup> Das Register enthält folgende Daten:

- a. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;
- b. das Datum des bestandenen Staatsexamens;
- c. die Wohnadresse, die Geschäftsadresse, bei nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit zusätzlich Name und Sitz des Arbeitgebers;
- d. die verhängten, nicht gelöschten Disziplinarmaßnahmen.

<sup>2</sup> Die im Register eingetragenen Personen sind verpflichtet, jede Änderung der sie betreffenden Angaben innert 30 Tagen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion mitzuteilen.

#### **Art. 20**            Einsicht, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Folgende Daten aus dem Register werden in einem Abrufverfahren in aktueller Form veröffentlicht:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschäftsadresse.

<sup>2</sup> Die übrigen Daten des Registers sind nicht öffentlich. Einsicht in das Register erhalten:

- a. die Eidgenössische Vermessungsdirektion;
- b. die für die Vermessungsaufsicht zuständige kantonale Behörde;
- c. die Strafverfolgungsbehörden;
- d. die eingetragene Person mit Bezug auf die Eintragung, die sie betrifft.

#### **Art. 21**            Patent

<sup>1</sup> Die erfolgte Eintragung in das Register wird durch Ausstellung des Patents bescheinigt. Die Urkunde wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Geometerkommission unterzeichnet.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber des Patents verwenden im Amts- und Geschäftsverkehr die Berufsbezeichnung „patentierter Ingenieur-Geometerin“ bzw. „patentierter Ingenieur-Geometer“ oder die Abkürzung „Pat. Ing. Geom.“.



<sup>3</sup> Bei der Löschung aus dem Register ist die Urkunde innert 30 Tagen unaufgefordert an die Eidgenössische Vermessungsdirektion einzusenden.

#### **4. Abschnitt: Berufspflichten, Berufsaufsicht**

##### **Art. 22** Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Inhaberinnen und Inhaber des Patents, soweit sie Funktionen und Arbeiten der amtlichen Vermessung ausüben.

##### **Art. 23** Berufspflichten

Personen gemäss Artikel 22 beachten folgende Berufspflichten:

- a. Sie üben ihre Funktion sorgfältig und gewissenhaft sowie zum Nutzen der Gesellschaft aus;
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus, sei es als Einzelperson, im Rahmen der Tätigkeit für eine juristische Person oder in der öffentlichen Verwaltung;
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Kundschaft im Bereich der amtlichen Vermessung und den übrigen Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen;
- d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv ist und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. Die Werbung für privatwirtschaftliche und amtliche Tätigkeit ist zu trennen.
- e. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abzuschliessen, die mit der Tätigkeit verbunden sind.
- f. Sie klären die Kundschaft über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie offen über die geleisteten Arbeiten;
- g. Sie sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern;
- h. Sie sind verpflichtet, über alles Stillschweigen zu bewahren, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurde oder was sie im Rahmen der Berufsausübung wahrgenommen haben;
- i. Im Geschäftsverkehr, der die Ausübung von Funktionen der amtlichen Vermessung betrifft, weisen Sie auf ihre Eintragung im Register hin, zum Beispiel durch Verwendung der Bezeichnungen nach Artikel 21 Absatz 2;
- k. Sie sind gegenüber eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zur Wahrheit und zur Offenlegung ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

**Art. 24** Inspektionsrecht

Die Geometerkommission hat das Recht, jederzeit Inspektionen durchzuführen. Sie kann diese Aufgabe an die für die Vermessungsaufsicht zuständige kantonale Behörde übertragen.

**Art. 25** Meldepflicht, Melderecht

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion, die für die Vermessungsaufsicht zuständige kantonale Behörde sowie kantonale Strafverfolgungsbehörden melden der Geometerkommission unverzüglich Vorfälle, bei welchen der Verdacht besteht, dass Berufspflichtigen (Art. 23) verletzt werden.

<sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden melden der Geometerkommission die rechtskräftige Verurteilung wegen Handlungen, die mit der Ausübung des Geometerberufs unvereinbar sind.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, der Geometerkommission Vorfälle zu melden, bei welchen der Verdacht besteht, dass Berufspflichtigen (Art. 23) verletzt werden. Das Recht steht auch Standeskommissionen von Berufsverbänden zu.

**Art. 26** Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Berufspflichten (Art. 23) oder bei Verweigerung des Inspektionsrechts (Art. 24) kann die Geometerkommission folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Massnahme der Fortbildung;
- b. eine Verwarnung;
- c. einen Verweis;
- d. ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre;
- e. ein unbefristetes Berufsausübungsverbot.

<sup>2</sup> Mit einem Berufsausübungsverbot ist die befristete oder unbefristete Löschung aus dem Register verbunden.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Berufsausübungsverbot kann eine Disziplinarbusse bis Fr. 20'000.- angeordnet werden.

**Art. 27** Verfahren

<sup>1</sup> Besteht Verdacht auf Verletzung einer Berufspflicht, eröffnet die Geometerkommission ein Disziplinarverfahren und teilt dies der betroffenen Person mit.

<sup>2</sup> Die betroffene Person erhält Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Meldungen nach Artikel 25 sind ihr als Kopie zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission lädt die für die Vermessungsaufsicht zuständige kantonale Behörde ein, einen Amtsbericht zu den Vorwürfen oder Vorfällen zu erstellen.

<sup>4</sup> Sie kann zudem folgende weitere Beweismassnahmen durchführen:

- a. Befragung von Anzeigerinnen und Anzeigern (Art. 25 Abs. 3), soweit diese der Befragung zustimmen;
- b. Befragung der betroffenen Person;
- c. Durchführung einer Inspektion.

<sup>5</sup> Sie entscheidet in geheimer mündlicher Beratung. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Schwere des Vorfalls, die Geeignetheit der Massnahme und die im Register nicht gelöschten Disziplinar massnahmen.

<sup>6</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion eröffnet den Entscheid schriftlich der betreffenden Person und teilt ihn der für die Vermessungsaufsicht zuständigen kantonalen Behörde mit.

#### **Art. 28** Verjährung

<sup>1</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Geometerkommission vom Vorfall Kenntnis hat.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Geometerkommission unterbrochen.

<sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

#### **Art. 29** Löschung der Disziplinar massnahme

<sup>1</sup> Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

<sup>2</sup> Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

### **5. Abschnitt: Gebühren**

#### **Art. 30** Prüfungsgebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Prüfungsgebühren erhoben:

- a. für die theoretische Prüfung eine Gebühr von Fr. 180.- pro geprüftes Fach, höchstens jedoch Fr. 1'800.-;
- b. für das Staatsexamen eine Gebühr von Fr. 450.- pro geprüftem Themenkreis.

<sup>2</sup> Bei Abmeldung bis 60 Tage vor Prüfungsbeginn wird die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

#### **Art. 31** Registergebühr

Die Registergebühr beträgt Fr. 100.- pro Kalenderjahr. Sie ist auch für angebrochene Kalenderjahre geschuldet.

**Art. 32** Gebühr des Disziplinarverfahrens

<sup>1</sup> Werden Disziplinar massnahmen angeordnet, können der betroffenen Person nach Massgabe des Aufwands Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.- bis 2'000.- auferlegt werden.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird im Entscheid der Geometerkommission festgelegt.

**Art. 33** Fälligkeit, Inkasso

<sup>1</sup> Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsstellung und das Inkasso ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion zuständig.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Gebühren des Bundes.

## **6. Abschnitt: Geometerkommission**

**Art. 34** Auftrag

Die Eidgenössische Kommission für Geometerinnen und Geometer (Geometerkommission) ist die Behörde nach Artikel 41 Absatz 2 des Geoinformationsgesetzes<sup>2</sup>.

**Art. 35** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Geometerkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone, der Gemeinden, des Berufsstandes und der Hochschulen.

<sup>2</sup> Voraussetzung zur Ernennung als Mitglied ist die Eintragung im Register. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen sind davon ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Geometerkommission konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Artikel 36.

<sup>4</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

**Art. 36** Ernennung

Die Mitglieder der Geometerkommission und deren Präsidentin oder Präsident werden durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ernannt.

**Art. 37** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Geometerkommission steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

<sup>2</sup> SR ...

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Departement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 38** Sekretariat

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion besorgt das Sekretariat der Geometerkommission.

<sup>2</sup> Sie führt die Geschäftskontrolle der Kommission.

<sup>3</sup> Sie kann an Stelle der Kommission folgende Änderungen im Register selbstständig wahrnehmen:

- a. Löschungen gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d;
- b. Änderungen der Eintragungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und c.

**Art. 39** Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Geometerkommission und der beigezogenen Expertinnen und Experten richtet sich nach der Kommissionenverordnung<sup>3</sup>.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 40** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. November 1994<sup>4</sup> über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer wird aufgehoben.

**Art. 41** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die theoretische Vorbildung nach der Verordnung vom 16. November 1994<sup>5</sup> über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer gilt während fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Nachweis der theoretischen Vorbildung im Sinne von Artikel 1.

<sup>2</sup> Zulassungsverfügungen gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 16. November 1994<sup>6</sup> über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung während fünf Jahren als Zulassungsentscheid im Sinne von Artikel 5 Absatz 3.

<sup>3</sup> Werden die Konkordanzlisten gemäss Artikel 2 Absatz 2 an Änderungen der Studienordnung der ETH angepasst, so gelten für bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten die Konkordanzlisten weiter, die während der Dauer des Studiums galten.

<sup>4</sup> Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über ein gültiges Patent als Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer verfügen, werden in das

<sup>3</sup> SR 172.31

<sup>4</sup> AS 1995 881

<sup>5</sup> SR 211.432.261

<sup>6</sup> SR 211.432.261

Register eingetragen, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag auf Eintragung innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt wird. Dem Antrag müssen die Urkunden nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b – d beigelegt werden. Sie dürfen bis zur Entscheidung über die Eintragung in das Register weiterhin selbstständig Arbeiten der amtlichen Vermessung ausführen.

**Art. 42** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz<sup>7</sup> in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

<sup>7</sup> SR ...

